



Stellungnahme des Kinderschutzbund Bundesverband e.V. zum Gesetzentwurf einer Kindergrundsicherung

Der Kinderschutzbund hat sich bereits sehr ausführlich im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf zum Thema geäußert und verweist ausdrücklich auch auf die dort getätigten Ausführungen.¹ Aufgrund des potenziellen Ausmaßes der in Rede stehenden Reform auf Kinder in Deutschland, sieht der Kinderschutzbund sich aber in der Pflicht, auch den aktuellen Stand des Gesetzentwurfs umfangreich auszuwerten.

Mit Blick auf den nun vorliegenden Gesetzesentwurf gibt es im Vergleich zum Referentenentwurf nur kleinere Detailänderungen, die aber teilweise durchaus nicht zu unterschätzende Wirkung haben. Der Kinderschutzbund mahnt dringend weitere umfangreiche Anpassungen des Gesetzesentwurfs an, damit die künftige Kindergrundsicherung auch ihren Namen verdient und zumindest ein erster Schritt gegen Kinderarmut wird.

Für den Kinderschutzbund gilt dabei weiterhin, dass eine Kindergrundsicherung ihrem Namen nur gerecht wird, wenn sie folgende vier Anforderungen erfüllt:

1. Eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Leistungen für Kinder und Jugendliche durch eine Neuberechnung des Existenzminimums. Die Leistung muss von den echten Bedarfen dieser ersten Lebensphasen ausgehen und wirklich armutsverhindernd wirken!
2. Eine Leistung für alle Kinder, um Stigmatisierungen von vornherein auszuschließen und das bestehende System besser zugänglich zu machen!
3. Eine Leistung, die von allen Berechtigten voll in Anspruch genommen wird, weil ihre Leistungsbeantragung und Auszahlung automatisch und einfach abgewickelt wird!
4. Ein gerechteres Fördern und Entlasten von Familien, damit alle Kinder die Unterstützung bekommen, die sie für ein gutes Aufwachsen brauchen!

Insgesamt muss beim Blick in den vorliegenden Gesetzentwurf aber festgestellt werden, dass dieser noch keiner der aufgeführten Forderungen wirklich ausreichend gerecht wird.

Insbesondere bei der armutsverhindernden Wirkung wurde im vorliegenden Entwurf die Chance verpasst, einen grundsätzlichen Systemwechsel zu schaffen und nur (wieder) an kleinen Schrauben gedreht. Hier fordert der Kinderschutzbund unbedingt noch Nachbesserungen. Positiv wertet der Kinderschutzbund jedoch, dass für Alleinerziehende und ihre Kinder zumindest in Teilen aktuell spürbare Verbesserungen durch eine angepasste Anrechnungsquote von Unterhalt und Unterhaltsvorschuss geplant ist.

Im Bereich der Zusammenführung zu „einer Leistung für alle Kinder“ sieht der Kinderschutzbund noch das größte Potenzial im Entwurf. Hier wird es stark auf die konkrete Umsetzung ankommen. Insbesondere mahnt der Kinderschutzbund aber an, dass für die betroffenen Familien weitere Bürokratiehürden durch Doppelstrukturen unbedingt verhindert werden müssen. Auch das

¹ Stellungnahme des Kinderschutzbundes zum Referentenentwurf abrufbar unter:
<https://kinderschutzbund.de/stellungnahme-zum-referentenentwurf-einer-kindergrundsicherung/>



Ausklammern von Kindern im Bezug von Asylbewerberleistung kritisiert der Kinderschutzbund nachdrücklich.

Für eine bessere Inanspruchnahme wird der geplante Kindergrundsicherungscheck als noch zu wenig proaktiv eingestuft, um einen ersten Schritt hin zu einer Bringschuld des Staates zu bewirken. Weitere verpflichtende Schritte müssen unbedingt folgen, um die Inanspruchnahmen spürbar zu steigern, und sollten unmittelbar gesetzlich festgesetzt werden.

Die grundsätzliche Frage eines gerechteren Familienlastenausgleichs, wird durch das gänzliche Ausklammern der Kinderfreibeträge aus dem Reformvorhaben nicht gestellt und muss künftig unbedingt angegangen werden.

Insgesamt kann der vorliegende Gesetzentwurf daher in seiner jetzigen Form nur als erste Vorbereitung auf dem Weg hin zu einer echten Kindergrundsicherung gewertet werden. Daher fordert der Kinderschutzbund unbedingt noch Nachbesserungen am vorliegenden Entwurf, insbesondere bei den Leistungshöhen und der Verwaltungsvereinfachung. Zudem müssen die weiteren Schritte hin zu einer echten Kindergrundsicherung, auch für künftige Legislaturen, im vorliegenden Entwurf verpflichtend festgelegt werden.

1. Höhe der Leistung anpassen und Existenzminimum neu berechnen!

Laut des vorliegenden Gesetzesentwurfs soll es kaum Leistungsverbesserungen und auch keine echte Neuberechnung des Existenzminimums geben. Die Höhe der Kindergrundsicherung wird sich an den bisherigen Kinderregelsätzen und dem Kinderzuschlag orientieren. Bei den Kinderregelsätzen sollen in den Abteilungen 4 und 5 die Verteilungsschlüssel geändert werden, wodurch sich die Bedarfe für Kinder leicht erhöhen. Diese Anpassung verrechnet sich jedoch absehbar in den meisten Fällen mit der geplanten Streichung des Kindersofortzuschlages i.H.v. 20 €. Gleichzeitig sollen die Wohnkosten nun als Pauschale ausgezahlt werden, die aus dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung stammt. Gewisse finanzielle Verbesserungen aufgrund der Systemzusammenführungen sind aktuell nur absehbar für 14–25-jährige junge Erwachsene, die heute den Kinderzuschlag beziehen, für einen Teil der Alleinerziehenden, die heute im Bürgergeld sind und für Kinder von Aufstocker*innen im Bürgergeld.

Unterm Strich kann gesagt werden, dass die Höhe der Kindergrundsicherung so nicht ausreichen wird, um Kinder finanziell abzusichern. Es wurde bisher verpasst an der Wurzel des Problems, nämlich bei der Berechnung des kindlichen Existenzminimums, die notwendigen Änderungen vorzunehmen. Neben einer langfristigen Neuberechnung werden jetzt dringend kurzfristige Lösungsansätze benötigt.

Der Kinderschutzbund schlägt daher als kurzfristige Lösung vor, den Kindersofortzuschlag von 20 € für alle bisher berechtigten zu erhalten. Denn eine wirkliche Neuberechnung des Existenzminimums steht noch aus, sodass der Grund für die Einführung des Sofortzuschlag auch mit der Einführung der Kindergrundsicherung noch nicht entfallen ist. Insoweit müssen § 72 SGB II, § 145 SGB XII und § 16 AsylbLG, anders als im Gesetzesentwurf vorgesehen, bestehen bleiben. Zudem muss kurzfristig die Referenzgruppe, aus denen die Regelbedarfe für Kinder berechnet werden, angepasst werden, sodass die Regelsätze der Kinder steigen. Denkbar wäre in einem ersten Schritt eine Anpassung auf 30 % in § 4 Abs. 1 Nr. 2 RBEG. Auch die aktuellen Streichungen in der Berechnung der Regelsätze für Kinder, insbesondere in den Abteilungen 9, 10 und 11, müssen kurzfristig in § 10 RBEG ausgenommen werden.



Daneben braucht es aber auch einen verbindlichen Starschuss und Zeitplan für eine echte Neuberechnung des Existenzminimums. Denn es ist klar, dass wissenschaftlich fundiert und unter Hinzuziehung von Jugendlichen neu berechnet werden muss, was Kinder für ein gutes Aufwachsen brauchen. Dieses zeitintensive Vorhaben, muss mit einer konkreten Frist verbindlich im Gesetz, beispielsweise in § 54 BKG-E, eingefügt werden.

2. Eine Ansprechstelle für Familien schaffen!

Familien im SGB II müssten nach den aktuellen Vorschlägen künftig neben dem bisherigen Antrag auf Leistungen nach Bürgergeld noch halbjährlich einen weiteren Antrag auf Kindergrundsicherung beim Familienservice stellen. Aktuell stellen Familien im Bürgergeld in aller Regel einmal jährlich einen langen und komplexen Antrag auf Bürgergeld mit entsprechenden Anlagen für ihre Kinder und geben alle Nachweise gesammelt ab.

Für den Kinderschutzbund ist essenziell, dass die Reform zu einer Kindergrundsicherung es für alle Familien in der Verwaltungspraxis leichter machen muss, damit Leistungen auch wirklich bei den Kindern ankommen. Durch das zwingende Antragsersfordernis aller Kinder ist dies nach dem aktuellen Entwurf bei Kindern, deren Familien aktuell als Bedarfsgemeinschaft im Bürgergeld sind, jedoch nicht der Fall, sondern es wird sogar komplizierter. Nach den aktuellen Plänen müsste in diesen Familien künftig neben dem Antrag der Eltern auf Bürgergeld noch zweimal jährlich ein weiterer Antrag beim Familienservice mit oft gleichen Nachweisen gestellt werden. Das bedeutet für diese Familien einen deutlichen bürokratischen Mehraufwand, den der Kinderschutzbund ausdrücklich als ungeeignet kritisiert. Als Lösung schlägt der Kinderschutzbund die Schaffung einer automatisierten Auszahlung der Kindergrundsicherung für Familien im SGB II vor. Dazu müsste im aktuellen Entwurf das Antragsersfordernis für Kinder mit Eltern im Bürgergeldbezug in § 26 Abs. 1 S. 3 BKG-E entfallen. Zudem müsste eine entsprechende gesetzliche Fiktion festgelegt werden, die besagt, dass durch den Leistungsantrag der Eltern auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII, die Kindergrundsicherung als mitgestellt gilt. Daneben braucht es eine Verpflichtung der Leistungsstellen der Eltern, den Bezug und die Existenz eines Kindes verpflichtend beim Familienservice mitzuteilen. In der Umsetzung müssten dann die neugeschaffene Datenschnittstelle zwischen Familienservice und Jobcentern bzw. Sozialämtern für diese Datenübertragung angelegt und genutzt werden.

Daneben sollen nach dem Gesetzesentwurf sowohl der Bemessungs- als auch der Bewilligungszeitraum im Zusatzbetrag jeweils starr sechs Monate betragen. Kommt es in den sechs Monaten zu einer Unterdeckung (zum Beispiel wegen eines Jobverlustes oder den Wechsel in Elterngeld), soll die Kindergrundsicherung nicht angepasst werden können. Dies gilt, selbst wenn die Änderung der finanziellen Lage schon vor Bewilligung absehbar ist. Stattdessen sollen die Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII ergänzend auch für die Kinder greifen. Dies bedeutet in der Praxis, dass die Familien zum Jobcenter gehen müssen, wenn die Kindergrundsicherung nicht hoch genug ist.

Diese Regelung ist aus der Perspektive der Familien wenig praktikabel und kaum verständlich. Der Kinderschutzbund sieht hier die Gefahr, dass bei Unterdeckungen Familien den Weg zur anderen Behörde nicht finden und Kinder dadurch de facto mit der Unterdeckung ihres Existenzminimums leben müssen. Der Kinderschutzbund schlägt daher erstens vor, den Bemessungszeitraums im Sinne der Betroffenen zu flexibilisieren, um Unterdeckungen und damit einhergehende parallele Zuständigkeit von Behörden zu vermeiden. Mindestens eine Härtefallregelung mit Behördenermessen in § 16 Abs. 6



BKG-E ist notwendig, um bei absehbaren Vermögenseinbrüchen den Behörden die Möglichkeit der Reaktion zu geben. Zweitens schlägt der Kinderschutzbund eine Flexibilisierung des Bewilligungszeitraums in § 15 Abs. 3 S. 1 BKG-E vor, um Änderungen zumindest dann berücksichtigen zu können, soweit sie andernfalls zur Unterdeckung des kindlichen Existenzminimums führen würde. Dadurch könnten Unterdeckungen des Existenzminimums verhindert werden, ohne jede kleinste Einkommensschwankung oder Fälle deutlich oberhalb des Existenzminimums, berücksichtigen zu müssen. Drittens fordert der Kinderschutzbund, dass mindestens für Kinder, deren Familien im Bürgergeldbezug sind, der Bewilligungszeitraum parallel laufen und ebenfalls 12 Monate umfassen muss. Hierfür ist in § 15 Abs. 3 BKG-E zumindest eine entsprechende Sondervorschrift erforderlich. Denkbar wäre zudem, dass man Familien auch insgesamt die Wahl lässt, ihren Bewilligungszeitraum auf bis zu 12 Monate zu verlängern, um zusätzliche Anträge für Behörde und Familie einzusparen.

Zusätzlich sollen die Jobcenter bzw. Sozialämter auch weiterhin für Sonder- und Mehrbedarfe zuständig sein. Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen (abgesehen vom Schulstarterpaket und vom Teilhabegeld) in der Zuständigkeit der Kommunen bleiben. Aus Sicht der Kinder und Familien ist ein essenzieller Bestandteil für eine gelungene Kindergrundsicherung, dass es nur noch eine zentrale Ansprechstelle gibt. Für Familien reicht es dabei völlig aus, „nur“ eine Verwaltung „aus einer Hand“ zu haben, die im Hintergrund dann Anträge und Anfragen an andere Behörden weiterleitet und nicht selbst bearbeitet. Der Kinderschutzbund schlägt daher vor, für Sonder- und Mehrbedarfe einen neuen § 22a BKG-E einzufügen, der den Familien einen Anspruch einräumt, weitere Leistungen rund um das Kind „wie aus einer Hand“ beim Familienservice zu beantragen. Auch für die nicht pauschal auszahlbaren Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollte ein neuer § 21 Abs. 7 BKG-E eingeführt werden, der den Familien ermöglicht, auch beim Familienservice Beratung und Beantragung dieser Leistungsteile „wie aus einer Hand“ zu erhalten.

3. Alleinerziehende wirklich profitieren lassen!

Alleinerziehende und ihre Kinder sind aktuell die am stärksten von Armut betroffene Gruppe. Es muss sichergestellt werden, dass sie durch die Reform bessergestellt werden und keine finanziellen Verschlechterungen eintreten.

Unterhalt und Unterhaltsvorschuss werden aktuell im Bürgergeld zu 100 % angerechnet, beim Kinderzuschlag nur zu 45 %. Die Anrechnung von 45 % ist nun im BKG-E für alle übernommen. Jedoch soll künftig Unterhaltsvorschuss für Kinder ab sieben nur noch gezahlt werden, wenn der alleinerziehende Elternteil mindestens 600 € verdient, um „Erwerbsanreize“ zu schaffen. Dadurch wird diese neue verbesserte Anrechnung nicht allen Alleinerziehenden-Haushalten zugutekommen.

Der Kinderschutzbund begrüßt die besseren Anrechnungsquoten von Unterhalt und Unterhaltsvorschuss ausdrücklich. Dadurch werden insbesondere Trennungsfamilien, die heute aufstocken oder vollumfänglich Bürgergeld beziehen endlich deutlich bessergestellt. Mit Blick auf die außergewöhnlich hohe Armutsquote dieser Personengruppe ist das ein sehr wichtiger Schritt zur Vermeidung von Kinderarmut. Der Kinderschutzbund regt darüber hinaus aber an, die Zuverdienstgrenze für Kinder ab sieben im Unterhaltsvorschuss wieder zu streichen. Denn im Ergebnis stellt die Einschulung des Kindes nicht sicher, dass der alleinerziehende Elternteil den Zuverdienst tatsächlich gewährleisten kann. Schon wenn noch ein jüngeres Geschwisterkind im gleichen Haushalt lebt, geht die Rechnung, dass ein Zuverdienst ab Einschulung immer möglich sei, nicht mehr auf. Zudem



fehlt es bei vielen Trennungsfamilien vor allem an einer besseren Infrastruktur, um die Erwerbsbeteiligung zu steigern. Trotz dieser Widrigkeiten sind schon heute Alleinerziehende, im Vergleich zu primär Sorgeverantwortlichen Personen in Paarfamilien, besonders oft und umfangreich in Arbeit.

Die temporäre Bedarfsgemeinschaft findet heute für Trennungsfamilien im Bürgergeld Anwendung und soll nach der Begründung des aktuellen Gesetzesentwurfs in die neue Kindergrundsicherung überführt werden. Dabei wird der Regelsatz des Kindes bei dem primär betreuenden Elternteil um die Tage gekürzt, bei dem das Kind beim anderen Elternteil ist. Der gekürzte Teil wird dann beim anderen Elternteil finanziell gutgeschrieben. Beim Kinderzuschlag gibt es eine solche Regelung hingegen nicht. Die aktuell vorgesehene Übernahme der sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaft aus dem SGB II stellt also für Alleinerziehende, die heute Kinderzuschlag beziehen, eine monetäre Verschlechterung dar. Durch diese Verwaltungspraxis entstehen zudem schon heute Bedarfslücken in beiden Haushalten. Es wird verkannt, dass schlichtweg ein zusätzlicher Bedarf durch das Leben in zwei Haushalten entsteht.

Der Kinderschutzbund fordert daher eine Klarstellung in der Begründung des Gesetzesentwurfs in § 9 BKG-E (Vgl. S.104 Gesetzentwurf), dass die temporäre Bedarfsgemeinschaft nicht angewandt wird. Die Regelung ist bisher im SGB II und auch im BKG-E nicht gesetzlich normiert. Regelungen zu „Kostenaufteilungen“ bei Trennungsfamilien sollten aber schon allein wegen einer höheren Transparenz gesetzlich normiert werden. Die Temporäre Bedarfsgemeinschaft hat aber neben diesem Mangel auch inhaltlich keine Daseinsberechtigung, denn sie führt regelmäßig zu Unterdeckungen des kindlichen Existenzminimums in beiden Haushalten. Dies begründet sich darin, dass sie verkennt, dass durch ein Leben in zwei Haushalten für das Kind ein höherer Bedarf entsteht. Deshalb ist hier die Berücksichtigung eines entsprechenden Mehrbedarfs des Kindes im zweiten Haushalt notwendig - den sogenannten Umgangsmehrbedarf des Kindes. Der Kinderschutzbund spricht sich dabei ausdrücklich für einen Anspruch beim Kind selbst aus. Insgesamt setzt sich der Kinderschutzbund dafür ein, dass die temporäre Bedarfsgemeinschaft nicht fortgeführt wird, sondern dass eine Regelung zu einem entsprechenden Mehrbedarf für Kinder in Trennungsfamilien eingeführt wird.

4. Teilhabegeld: 15 € „Vereinsbeitrag“ einfach auszahlen!

Das Teilhabegeld ist aktuell ein Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepakets und entsprechend antragspflichtig. Es beträgt 15 € monatlich und dient der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, insbesondere in Vereinen. Schon heute wird es im Bundesdurchschnitt von 85% aller Leistungsberechtigten nicht genutzt. Nach dem Gesetzesentwurf soll das Teilhabegeld mit dem Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung automatisch ausgezahlt werden. Im Nachhinein müssen die Eltern aber weiterhin einen Nachweis über eine Vereinsmitgliedschaft bei der zuständigen Behörde einreichen. Rechtlich unklar ist dabei was passiert, wenn der Nachweis nicht erbracht wird. Zudem soll die automatische Auszahlung enden, wenn spätestens 2029 ein digitales Kinderchancenportal eingerichtet wird.

Der Kinderschutzbund fordert eine dauerhafte, nachweisfreie und automatische Auszahlung des Teilhabegeldes. Denn auch die 15 € Vereinsbeitrag sind Teil des verfassungsmäßig garantierten kindlichen Existenzminimums und müssen bei allen berechtigten Kindern wirklich ankommen. Die aktuellen und geplanten Maßnahmen hierzu sind zu bürokratisch und stellen für die Familien ein zu großes Hemmnis dar.



Der Kinderschutzbund warnt zudem davor, dass - durch die nachträgliche Nachweispflicht - Familien ohne Wissen in die Verschuldung beim Familienservice geraten könnten. Denn aktuell ist davon auszugehen, dass die geleistete „Überzahlung“ durch den Familienservice zurückgefordert werden muss, wenn die Nachweise nicht erbracht werden. Für die Verwaltung ist dieser Vorgang jedoch sehr kosten- und zeitaufwändig und auch für die Familien und Vereine bedeutet dies einen hohen bürokratischen Aufwand. Insbesondere bei der Einführung der Regelung ist davon auszugehen, dass zunächst viele Familien aus Unwissenheit die entsprechenden Nachweise nicht erbringen werden. Darüber hinaus ist fraglich, wie Familien agieren sollen, die beispielsweise im ländlichen Raum kein adäquates Angebot für ihre Kinder finden, bei denen die Kinder kein Interesse an solchen Angeboten haben oder die Angebote mehr kosten. Insgesamt muss es die Möglichkeit geben, die Gelder auch für andere Dinge zu nutzen, die Teilhabe am sozialen Leben für die Kinder sicherstellen.

Der Kinderschutzbund schlägt daher eine automatische Auszahlung ohne Nachweispflicht vor, damit die Leistung unbürokratisch und tatsächlich bei den Kindern ankommt. Hierfür sollte in § 21 BKG-E Halbsatz „sofern tatsächliche Aufwendungen entstehen“ gestrichen werden. Zudem müsste zur Klarstellung in § 37 Abs. 5 S. 3 BKG-E ergänzt werden: „Für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 sind keine Nachweise zu erbringen“.

Daneben setzt sich der Kinderschutzbund auch klar für eine deutliche Erhöhung des Teilhabegeldes ein. In der Regel werden 15 € monatlich nicht reichen, um Kinder wirklich in einem Sportverein oder in einer Musikschule oder ähnlichem einzubinden. Selbst wenn im Einzelfall der Vereinsbeitrag gering genug ist, müssen für solche Hobbys regelmäßig weitere Kosten - wie das Sporttrikot oder die Fußballschuhe - gestemmt werden. Eine gelungene Teilhabe ist mit den aktuellen Summen regelmäßig nicht möglich.

5. Eine Leistung für ALLE Kinder - auch in Asylbewerberleistung (AsylbLG)!

Die Kindergrundsicherung soll laut Gesetzesentwurf nicht die Asylbewerberleistungen für Kinder integrieren. Der Kinderschutzbund stellt hier klar, dass auch Kinder in AsylbLG ein Recht auf Absicherung des kindlichen Existenzminimums haben und gerade für eine gute Integration eine gute monetäre Absicherung essenziell ist. Insoweit spricht sich der Kinderschutzbund ausdrücklich für eine Herauslösung dieser Kinder aus dem AsylbLG aus und betont auch an dieser Stelle, dass es keinen wissenschaftlich fundierten Beweis für Pull-Effekte durch solide Sozialleistungen gibt. Vielmehr ist für den Kinderschutzbund klar, dass Kinder, die in Deutschland leben, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus unsere Solidarität und Unterstützung für ein gutes Aufwachsen brauchen.

Zusätzlich soll der Kindersofortzuschlag nun für diese Kinder entfallen. Kinder die Leistungen nach AsylbLG erhalten werden gleichzeitig nicht von den kleinen Verbesserungen bei der Anpassung der Verteilungsschlüssel in den Abteilungen 4 und 5 profitieren, da diese Abteilungen im AsylbLG ausgeschlossen sind. Kinder die Leistungen nach AsylbLG erhalten, werden also im Vergleich zum Ist-Zustand 20 Euro weniger im Monat ausgezahlt bekommen. Der Kinderschutzbund fordert mindestens den Erhalt des Kindersofortzuschlags, um eine Schlechterstellung der sowieso schon besonders von Armut und Ausgrenzung bedrohten Kindern im AsylbLG zu verhindern.

Daneben werden die Ausschlussstatbestände aus dem Kindergeld für die geplante Kindergrundsicherung übernommen, sodass auch viele andere Kinder ohne deutschen Pass von der Kindergrundsicherung ganz grundsätzlich ausgeschlossen sein werden. Der Kinderschutzbund fordert § 4 BKG-E gänzlich zu



streichen und die Anspruchsberechtigung allein an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes in Deutschland zu knüpfen.

Zudem ist nicht klar, inwieweit die geplante Kindergrundsicherung „aufenthaltsfeindlich“ ist, also für den weiteren Aufenthaltsstatus oder die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit nachteilig sein könnte. Hier braucht es unbedingt eine Klarstellung im BKG-E, dass die Kindergrundsicherung, sowohl in Form des Garantie- als auch des Zusatzbetrages, nicht „aufenthaltsfeindlich“ ist. Denkbar ist auch hier Klarstellung in § 4 BKG-E.

6. Kindergrundsicherungs-Check verbindlich und wirksam machen!

Damit mehr berechnigte Kinder ihre Ansprüche auch geltend machen und nutzen, soll es laut Gesetzesentwurf einen Kindergrundsicherungs-Check geben, der die Holschuld der Bürger in eine Bringschuld des Staates umwandelt. Der Kinderschutzbund lobt diesen Ansatz ausdrücklich, denn die bestehenden Leistungsansprüche werden heute wegen Unkenntnis zu oft nicht in Anspruch genommen. Der Idee des Kindergrundsicherungs-Check ist dabei als richtiger erster Schritt in Richtung einer bürgerzentrierten, möglichst automatischen Leistungsgewährung begrüßenswert. Hierdurch könnte es für Familien leichter erkennbar werden, dass sie Ansprüche haben.

Im aktuellen Entwurf ist der Check so angelegt, dass der Familienservice die Familien darauf hinweisen soll, wenn sie einen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag haben könnten. Es ist nach dem aktuellen Entwurf jedoch nicht klar geregelt, wann der Check überhaupt angeboten und durchgeführt werden muss. Der Kinderschutzbund betont, dass hier für einen Systemwandel der Familienservice zu einem proaktiven Zugehen auf die Familien rechtlich verpflichtet werden muss.

Insoweit empfiehlt der Kinderschutzbund beim Anlass zur Einleitung des Kindergrundsicherungs-Checks in § 44 BKG-E Abs. 1 BKG-E das „kann“ in „muss“ zu ändern, damit der Check allen Familien verpflichtend angeboten wird. Sollte dies technisch nicht unmittelbar mit der Einführung der Kindergrundsicherung möglich sein, braucht es dafür zumindest eine Zeitgrenze, ab wann eine Pflicht zum proaktiven Check besteht. Ohne dieses proaktive verpflichtende Element läuft der Check Gefahr, nur ein weiteres Tool für die Beratung zu sein, anstatt einen wirklichen Systemwandel einzuläuten.

Neben diesem erstmaligen Anlass für einen Check ist aber auch eine Regelmäßigkeit bei den Überprüfungen erforderlich. Der Kinderschutzbund schlägt daher vor, § 44 BKG-E, um einen Absatz zu ergänzen, der eine reguläre und regelmäßige Kontrolle auf Initiative des Familienkasse - beispielsweise im Jahrestakt - verpflichtend vorsieht. Hierzu sollte auch die Frist zum Einverständnis nach § 46 Abs. 3 BKG-E mindestens deutlich verlängert werden, sodass das Prozedere regelmäßig, automatisiert und ohne Einverständniseinholung der Familien möglich wird.

Zudem sollen jegliche Daten, die für den Check erhoben wurden, sowie das Ergebnis gelöscht und nicht weiter genutzt werden. Für den Kinderschutzbund ist nicht verständlich, warum jegliche Daten aus dem Check, auch jene die offensichtlich valide sind, nicht für das weitere Verfahren genutzt werden dürfen. Der Kinderschutzbund versteht, dass das Ergebnis des Checks keinen Einfluss auf das Antragsverfahren haben kann, da die erhobenen Daten unter Umständen nicht aktuell genug oder mangelhaft sein können. Daten, die hingegen offensichtlich valide sind, sollten durchaus nutzbar sein, um das Verfahren für die Familien zu vereinfachen (beispielsweise Stammdaten der Betroffenen zum Vorfüllen des Antrages). In diesem Kontext braucht es im Sinne der Betroffenen nur einen Zusatz, dass die erhobenen



Daten den Antragstellenden zur Kontrolle vorgelegt werden müssen und mit Beibringung anderer Daten jederzeit widerlegt werden können.

Insgesamt muss der Kindergrundsicherungs-Check auch in der Umsetzungsphase bei der Familienkasse unbedingt stets vor allem mit Blick auf Vereinfachungen für die Antragsstellenden evaluiert werden. Daneben spricht sich der Kinderschutzbund auch dafür aus, nächste Prozessschritte hin zu einer Automatisierung unmittelbar und verpflichtend gesetzlich festzulegen.

Berlin, 03.11.2023

Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Kalckreuthstraße 4

10777 Berlin

Tel (030) 21 48 09-0

Fax (030) 21 48 09-99

E-Mail info@kinderschutzbund.de

www.kinderschutzbund.de

Der Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der Kinderschutzbund, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzorganisation Deutschlands. Der DKSB setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.